

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 6/97

BESCHLUSS

vom

26. September 1997

in dem Rechtsbeschwerdeverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Kirchhof,
Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 26. September 1997

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Schuld-
ners wird der Beschluß des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Dres-
den vom 18. Dezember 1996 aufgeho-
ben.

Die Entscheidung über die Kosten des
Rechtsbeschwerdeverfahrens wird dem
Beschwerdegericht übertragen.

Beschwerdewert: 12.000 DM

G r ü n d e

Durch Abschreibungsverfügung vom 8. Juni 1995 verpflich-
tete das Bezirksgericht Maloja (Schweiz) den Schuldner, den
Gläubiger wegen seiner außergerichtlichen Kosten in Höhe von
10.920,50 sfr zu entschädigen. Auf Antrag des Gläubigers ver-
fügte der Vorsitzende einer Zivilkammer des Landgerichts
Zwickau gemäß § 7 AVAG, diesen Teil der Abschreibungsverfü-
gung mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Dem Schuldner

- 3 -

wurde am 31. Mai 1996 eine mit dem Text einer Vollstreckungsklausel versehene beglaubigte Abschrift der Abschreibungsverfügung zugestellt. Mit einem am 2. September 1996 eingegangenen Schriftsatz wandte sich der Schuldner gegen diese Maßnahme. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht das als Beschwerde ausgelegte Schreiben als unzulässig, weil verspätet, verworfen. Dagegen wendet sich der Schuldner mit der Rechtsbeschwerde.

II.

Das gemäß § 17 Abs. 1 AVAG, § 547 ZPO zulässige Rechtsmittel ist begründet.

1. Gemäß § 11 Abs. 2 und 3 AVAG konnte der im Gerichtsbezirk wohnende Schuldner gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, beginnend mit der Zustellung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels. Eine solche Zustellung ist hier nicht in rechtswirksamer Weise erfolgt.

a) Der Schuldner hat zwar zugestanden, daß ihm am 31. Mai 1996 der mit dem Text einer Vollstreckungsklausel versehene Schuldtitel zugestellt worden ist. Der von ihm mit der Rechtsbeschwerde vorgelegte Inhalt der zugestellten Sendung läßt aber erkennen, daß die Vollstreckungsklausel – entgegen § 8 Abs. 3 AVAG – nicht unterschrieben war. Unter dem Wortlaut der Klausel befindet sich lediglich der Vermerk:



"Für die Richtigkeit der Abschrift".

Nur dieser Richtigkeitsvermerk ist als solcher unterzeichnet. Er weist gerade das Fehlen einer Unterschrift unter der Klausel selbst aus. Soweit die Rechtsbeschwerde in diesem Zusammenhang neues tatsächliches Vorbringen unterbreitet, ist es zulässig, weil die Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels von Amts wegen zu prüfen ist. Der Gläubiger hat dem tatsächlichen Vortrag nicht widersprochen. Ihm entspricht es im übrigen, daß sich auch bei den Gerichtsakten keine unterschriebene Klausel befindet (vgl. Bl. "zu 7" zwischen Bl. 7 u. 8 GA).

Eine nicht unterzeichnete Vollstreckungsklausel stellt lediglich einen Entwurf dar. Ihre Zustellung ist unwirksam (vgl. für nicht unterschriebene Urteile BGHZ 42, 94, 96; BGH, Urt. v. 14. Januar 1953 - VI ZR 50/52, NJW 1953, 622, 623 f, insoweit nicht in BGHZ 8, 303; OGH NJW 1950, 309; LAG Köln BB 1968, 768; Stein/Jonas/Leipold, ZPO 20. Aufl. § 310 Rdn. 27; Zöllner/Vollkommer, ZPO 20. Aufl. § 315 Rdn. 3; MünchKomm-ZPO/Musielak, § 315 Rdn. 12; für den nicht unterschriebenen Ausfertigungsvermerk eines Urteils auch BGH, Urt. v. 10. Juni 1964 - VIII ZR 286/63, LM § 317 ZPO Nr. 8). Sie setzt keine Notfristen in Lauf (vgl. BGH, Urt. v. 19. September 1977 - II ZR 43/77, VersR 1978, 138 f; v. 21. Mai 1980 - VIII ZR 196/79, JR 1980, 506, 507; Beschl. v. 18. April 1984 - IVa ZB 2/84, VersR 1984, 586; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO 55. Aufl. § 315 Rdn. 10).

b) Die über die Zustellung aufgenommene Postzustellungs-
urkunde (§§ 212, 195 Abs. 2 ZPO) weist hier ebenfalls keine
rechtswirksame Zustellung aus. Zwar hätte die Rechtsmittel-
frist gemäß dem Wortlaut des Art. 36 des Übereinkommens vom
16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und
die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und
Handelssachen (nachfolgend: LugÜbk) möglicherweise auch durch
die Zustellung der richterlichen Entscheidung in Gang gesetzt
werden können, daß die Zwangsvollstreckung zugelassen wird.
Zu diesem Zweck müßte diese aber in einer an den Schuldner
gerichteten Beschlußform ergehen (vgl. OLG Hamm MDR 1978,
324), die ihm die Bedeutung der Maßnahme erkennbar macht.
Statt dessen ist im vorliegenden Fall nach dem Vermerk auf
der Zustellungsurkunde (angeblich) "Bl. 12" zugestellt wor-
den. Mit dieser Blattzahl ist in den Akten die "Verfügung"
des Vorsitzenden bezeichnet, die in Form einer innerdienstli-
chen Anweisung an die Urkundsbeamtin gefaßt wird, die Klausel
zu erteilen. Wäre diese rein interne Anordnung dem Schuldner
zugestellt worden, so hätte er daraus nicht hinreichend ent-
nehmen können, daß sie in seine Rechte eingreifen sollte: Er
war darin nicht einmal namentlich erwähnt. Es kommt somit
nicht entscheidend darauf an, daß die Bezeichnung auf der Zu-
stellungsurkunde nicht mit den Schriftstücken übereinstimmt,
welche der Schuldner als ihm zugestellt vorgelegt hat.

Zwar ist die Verfügung des Vorsitzenden - welcher der Ur-
kundsbeamte zu entsprechen haben wird - existent geworden und
mit der Beschwerde angreifbar. Da jedoch die Rechtsmittel-
frist nicht in Lauf gesetzt worden ist, hat der Schuldner
rechtzeitig Beschwerde eingelegt.

2. Das Beschwerdegericht wird deshalb die Begründetheit des Rechtsmittels prüfen müssen. Dazu weist der Senat vorsorglich auf folgendes hin:

Gegen die zutreffenden Ausführungen des Beschwerdegerichts (S. 3 u. 4), daß das Lugano-Übereinkommen im vorliegenden Fall anwendbar ist, wendet sich die Rechtsbeschwerde mit Recht nicht mehr. Der Schuldner hat auch nicht substantiiert dargetan, daß die Anerkennung der Abschreibungsverfügung gegen Art. 27 Nr. 1 LugÜbk verstoßen könnte: Nachdem er selbst eine Klage vor dem Bezirksgericht Maloja zurückgenommen hatte, mußte er damit rechnen, daß er die Kosten zu tragen hatte; auch oblag es ihm, sich insoweit selbst nach dem Fortgang zu erkundigen.

Dagegen ist im Hinblick auf § 15 AVAG der unstreitige Umstand zu berücksichtigen, daß der Gläubiger die für ihn am 8. Juni 1995 titulierte Forderung am 1. Februar 1996 an seinen Rechtsanwalt abgetreten hat. Die Frage, ob der Schuldner durch eine Leistung auf die titulierte Forderung dennoch ge-

genüber dem Abtretungsempfänger frei würde, richtet sich nach schweizer Recht (Art. 33 Abs. 2 EGBGB).

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter